

Satzung des Reitervereins Eldagsen und Umgegend e.V.
Fassung vom 21.03.2019

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Reiterverein Eldagsen und Umgegend e.V.**“ und hat seinen Sitz in Springe OT Wülfinghausen. Der Verein ist eingetragen im Vereinregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer: **VR 130173** und gehört dem Landessportbund und dem niedersächsischen Pferdesportverband an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Pferdesports und der Jugend unter integrativen Aspekten.

Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Verein gehören an:

1. Aktive erwachsene Mitglieder, d.h. jedermann, der im Verein reitet oder voltigiert;
2. Passive erwachsene Mitglieder, d.h. dem Verein verbundene Freunde oder Förderer, die nicht reiten oder voltigieren;
3. Kinder und Jugendliche, die wiederum aktiv oder passiv eingebunden sein können;
4. von der Beitragspflicht befreite Ehrenmitglieder,
 - a) die sich um die Förderung der Arbeiten des Vereins besonders verdient gemacht haben und durch Vorstandsbeschluss - ggf. auf Vorschlag eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung - zum Ehrenmitglied ernannt worden sind oder
 - b) alle Mitglieder, die mindestens 25 Jahre Vereinsmitglied sind und das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Erklärung gegenüber dem Verein nach Zustimmung des Vorstandes erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den Tod des Mitglieds;
 - durch Austritt des Mitglieds, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vereinsvorstand gegenüber erklärt

werden muss; bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich;

- in Sonderfällen auf Antrag des Mitglieds nach Zustimmung durch den Vorstand;
- durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund; dieser liegt insbesondere vor
 - a) bei Zahlungsverzug mit Beiträgen, Gebühren und Umlagen nach erfolgloser Mahnung
 - b) bei Verstoß gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes oder gegen die Ordnung für die Reitanlage des Vereins.

Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung des Jahresbeitrags für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fällig gewordenen Gebühren und Entgelte verpflichtet.

§ 5 Beitrag, Beitragsordnung, Gebühren und Entgelte

1. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung
2. geregelt. Ratenzahlungsvereinbarungen können durch Vorstandsbeschluss mit einzelnen Mitgliedern getroffen werden.
3. Gebühren und Entgelte werden vom Vorstand durch Beschluss festgesetzt und in einer Gebühren- und Entgelteordnung geregelt.

Beitrags- sowie Gebühren- und Entgelteordnung werden auf der Homepage des Vereins in der jeweils gültigen Fassung veröffentlicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen;
 - die festgesetzten Beiträge und sonstigen fälligen Leistungen fristgerecht zu bezahlen, soweit sie nicht als Ehrenmitglieder zahlungsbefreit sind;
 - den Verein zur Durchführung seiner Zwecke zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand des Vereins

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht jedenfalls aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer(in)
- dem/der Kassenprüfer(in).

2. Legitimation

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

3. Vertretungsberechtigung

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne der §§ 26 ff BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er/sie lässt die dort gefassten Beschlüsse zur Durchführung bringen.

Die Vertretungsberechtigten des Vereins können Konten bei Sparkassen und Banken einrichten und die Verfügungsberechtigten für diese Konten bestimmen.

Der/Die Vorstandsvorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. In seiner/ihrer Abwesenheit wird er/sie von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, bei Abwesenheit beider übernimmt der/die Vereinsschriftführer/in deren Aufgaben.

Die Einberufung von Vorstandssitzungen ist mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder möglich. Diese Sitzungen sollen möglichst in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal im Quartal – erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in.

4. Aufgaben

Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen
- b) der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge und besonderer geplanter Umlagen zu unterbreiten
- c) die Ausbildung der Mitglieder zu organisieren,
- d) das Vermögen des Vereins zu verwalten,
- e) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu befinden,
- f) die Benutzung der Reitanlage zu regeln.

§ 9 **Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Schriftführers(in), des/der Kassenwartes(in) und der 2 weiteren Vorstandsmitglieder
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
- c) die Beschlussfassung über Beiträge und Sonderumlagen
- d) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch einen Erziehungsberechtigten wahrgenommen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

Aktive Kinder haben ein Vorschlags- und Anhörungsrecht.

3 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal eines jeden Jahres einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen

werden, wenn dieser es für geboten hält. Sie ist einzuberufen wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dieses fordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen.

4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§10 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse und der Geschäftsberichte des Vereins erfolgt jährlich durch zwei durch die Mitgliederversammlung bestimmte Prüfer. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren, wobei jährlich ein Kassenprüfer neu zu wählen ist.

§11 Entschädigung

Die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 12 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für die bei sportlicher Betätigung und den Veranstaltungen des Vereins eintretenden Unfälle oder Sachbeschädigungen nur in dem Umfang, der durch den Landessportbund Niedersachsen gewährleistet wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Springe, die dieses ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung des Vereins tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung des Reitervereins Eldagsen und Umgegend e.V. mit Wirkung vom **21.03.2019** in Kraft.